

## „Zu verschenken“

### Wenn Treppenhaus und Bürgersteig zur Resterampe werden

Abgelegte Kleidungsstücke, angeschlagenes Geschirr oder aussortierte Möbel: Velerorts landen ausrangierte Gegenstände nicht in der Tonne oder auf dem Sperrmüll, sondern im Treppenhaus und auf dem Gehsteig. Aber ist des einen Müll wirklich des anderen Bereicherung? Und wie sieht es rechtlich aus?

Öfter stößt man in oder vor Mehrfamilienhäusern auf Pappboxen mit der Aufschrift „zu verschenken“ oder „gerne mitnehmen“. Darin: Dinge, die irgendwer im Haus nicht mehr benötigte – aber dann doch für zu wertvoll hielt, um sie einfach zu entsorgen. Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit ist es sicherlich wünschenswert, die Lebenszeit alltäglicher Gegenstände zu verlängern. Allerdings sind unter den gut gemeinten Spenden auch häufig kaputte oder nicht mehr nutzbare Gegenstände. Denn mitunter ist es leichter, Ausran-

giertes aufs Fensterbrett oder auf die Straße zu stellen, als es ordnungsgemäß zu entsorgen – die Grenzen zwischen eigener Faulheit und dem Impuls, anderen eine Freude zu machen sind mitunter fließend.

Klar, die Fahrt zum Wertstoffhof ist mühselig – zumal ohne eigenes Auto. Und die Sperrmüllabholung ist teilweise kostenpflichtig. Deswegen entstehen in und vor Mietshäusern mitunter „wilde Müllablagerungen“ – denn Müll zieht Müll an. Bei einer Kiste im Treppenhaus oder vor der Haustür mögen Hausverwaltung oder Ordnungsamt noch ein Auge zudrücken – aber auch hier empfiehlt es sich, vorab nachzufragen. Auch sollte die Kiste so platziert werden, dass sie keine Stolpergefahr darstellt. Für den Zustand der Spenden nennt der Caritas-Verband folgende Faustregel: „Am besten spenden, was man gebraucht auch selber noch neh-

men würde.“ Wenn die Kiste leer ist (oder sich über Tage nicht leert), sollte es selbstverständlich sein, diese wieder zu entfernen – auch sollte vermieden werden, sie bei Regen rauszustellen.

Bei einer Matratze oder Mikrowelle vor der Tür, selbst mit dem Hinweis „noch funktionsfähig“, sieht der Sachverhalt deutlich anders aus: Hierbei handelt es sich um illegal abgestellten Sperrmüll – und darauf stehen Bußgelder. Für einzelne kleinere Gegenstände wie einen Stuhl werden 150 bis 500 Euro fällig, für eine Waschmaschine oder ein Bettgestell schon bis zu 1.000 Euro. Richtig teuer werden auch illegal abgestellte Elektrogeräte, aus denen Schadstoffe austreten können, wie Fernseher, Kühlschränke oder Leuchtstoffröhren. Hier werden bis zu 10.000 Euro fällig. Nichtsdestotrotz hat sich die Problematik des illegal abgestellten Mülls durch die Pandemie noch verschärft. ■

## E-Mail-Kontakt

Jede Anfrage – ob telefonisch, per Brief, Fax oder E-Mail – bearbeitet der Mieterverein gleichrangig und in der Reihenfolge des Eingangs. Es gibt keine Vorzugsbehandlung für E-Mails.

**Nachfragen**, ob eine E-Mail angekommen ist oder warum sie noch nicht beantwortet wurde, machen dem Verein nur unnötige Arbeit. Benutzen Sie einfach die Funktion „Lesebestätigung anfordern“ Ihres Mailprogramms. Schreiben Sie in die Betreff-

zeile der Mail Ihre **Mitgliedsnummer**, geben Sie auch Ihren Absender an sowie die Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können.

Wenn Sie sich auf einen Vorgang oder eine Mail des Mieterschutzvereins beziehen, hängen Sie bitte einen Hinweis mit Datum oder die ursprüngliche Mail an, wie das die Antwortfunktion des E-Mail-Programms vorsieht.

**Bevor Sie die E-Mail absenden**, überlegen Sie bitte, ob wirklich alle Informationen

zu Ihrem Problem aufgeführt sind, so wie Sie das bei einem Brief machen würden. Nachkleckern erschwert dem Verein die Arbeit und erzeugt Missverständnisse.

Bitte verwenden Sie eine der folgenden drei Mailadressen:

1. Einreichung Nebenkostenabrechnungen, Betriebskostenabrechnungen, Schriftverkehr des Vermieters, allgemeine Fragen zu Ihrer Angelegenheit: [info@mieterverein-aachen.de](mailto:info@mieterverein-aachen.de)



2. Fragen bezüglich Ihrer Mitgliedschaft, Kündigung der Mitgliedschaft, Ratenzahlungsvereinbarung, Adressänderung u.Ä.: [verwaltung@mieterverein-aachen.de](mailto:verwaltung@mieterverein-aachen.de)
3. Fragen zu Ihrer Rechnung/Mahnung bezüglich des Mitgliedsbeitrages: [rechnungsstelle@mieterverein-aachen.de](mailto:rechnungsstelle@mieterverein-aachen.de) ■

## Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram

Seit mehreren Jahren halten wir unsere Follower\*innen mit Beiträgen auf Facebook auf dem Laufenden. Nun sind wir auch auf Instagram aktiv.

Folgen Sie uns auf:

<https://www.facebook.com/MVAachen>

und

[https://www.instagram.com/mieterverein\\_aachen/](https://www.instagram.com/mieterverein_aachen/)



## Einmalzahlung nicht vergessen!

Hey Studis und Fachschüler\*innen, habt ihr schon eure 200-Euro-Einmalzahlung beantragt? Dann wird es Zeit! Ihr werdet doch keine 200 Euro verschenken wollen. Wir sagen euch noch einmal, wie es geht:

Entweder du hast einen Elster-Zugang (Elster.de) oder einen E-Perso (Ausweis-App2). Damit kannst du deine BundID beantragen ([id.bund.de](http://id.bund.de)), zudem brauchst du den Code von deiner Ausbildungsstätte. Mit diesen beiden Dingen bist du berechtigt für die Einmalzahlung, die du dann auf [www.einmalzahlung200.de](http://www.einmalzahlung200.de)

beantragen kannst.

Der erste Ansturm ist schon vorbei, deshalb solltet ihr auf den Internetseiten keine Probleme haben. Wenn es trotzdem nicht richtig klappt, dann schaut doch einfach mal auf Instagram bei funk vorbei, dem Content-Netzwerk von ARD und ZDF. Dort gibt es einen Post zur Einmalzahlung mit ganz vielen Kommentaren, die Tipps zur Beantragung geben.

Berechtigt sind alle Studis, die zum 1. Dezember 2022 an einer Hochschule

in Deutschland immatrikuliert

gewesen sind und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben. Außerdem (Berufs-)Fachschüler\*innen, die zum 1. Dezember 2022 an einer Ausbildungsstätte in Deutschland angemeldet waren und ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Ihr habt noch bis zum 30. September 2023 Zeit, den Antrag zu stellen. Trotzdem – ehe ihr es vergesst – ab an den Computer! ■



## Übernahme von Heiz- und Nebenkostennachzahlungen

Rechtzeitige Antragstellung unbedingt erforderlich

Auch Menschen mit regelmäßigem Einkommen können Anspruch auf Sozialleistungen im Falle hoher Nachzahlungen aus Heiz- und Nebenkosten haben. Die Nachzahlung gehört im Monat der Antragstellung zu ihrem Bedarf, so dass gegeben-

falls für einen Monat ein Leistungsanspruch besteht. Auch die Übernahme erhöhter Vorauszahlungen kann beantragt werden, wenn sie für die Betroffenen nicht bezahlbar sind.

Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintritts-

alter können sich an das örtliche Jobcenter wenden. Betroffene, die bereits in Rente oder erwerbsunfähig sind, können Hilfe beim Amt für Soziales beantragen. Der Antrag muss noch im Monat der Fälligkeit des Nachzahlungsbetrages gestellt wer-

den. Man sollte sich zur Sicherheit beim örtlichen Jobcenter oder Amt für Soziales wegen der Fristen informieren. Um eine Frist nicht zu verpassen, sollte man den Antrag notfalls unvollständig einreichen. Fehlendes lässt sich nachreichen. ■

## Defekter Aufzug - was nun?

Ein defekter Aufzug bedeutet immer ein Ärgernis. Gerade ältere Menschen, aber auch Familien mit kleinen Kindern nutzen den Fahrstuhl meist täglich und sind daher nicht selten darauf angewiesen, dass die Technik einwandfrei funktioniert. Allerdings ist es nicht allen Mieter\*innen bekannt, dass sie möglicherweise ein Recht auf Mietminderung haben, wenn der Aufzug defekt ist. Dies gilt aber nicht bei Ausfall des Aufzugs aufgrund von Wartungsarbeiten oder einer kurzzeitigen Betriebsstörung, etwa aufgrund von Stromausfall, denn in diesen Fällen handelt es sich um unerhebliche Bagatellfälle, die keine Minderung der Miete uneingeschränkt rechtfertigen.

Wenn jedoch den Vermietenden der Defekt des Aufzugs bekannt ist und der Mangel nicht kurzfristig durch eine Servicefirma behoben werden kann, darf

die Miete gemindert werden. Die Höhe der Minderung ist jedoch unterschiedlich zu bewerten. Hierbei spielt es eine Rolle, ob Sie im 2. oder im 10. Obergeschoss wohnen. Denn dieser Umstand beeinträchtigt den jeweiligen Wohnkomfort oder auch die allgemeine Gebrauchstauglichkeit in unterschiedlichem Maße.

Üblicherweise wird bei einem längerfristig defekten Aufzug eine Minderung zwischen fünf und 20 Prozent der Warmmiete als gerechtfertigt angesehen. Nicht nur in Aachen sind Mieter\*innen teilweise von monatelangem Ausfall von Aufzügen betroffen, so dass sich die Geltendmachung von Ansprüchen lohnen kann. ■

### Schreibgebühren

Wie viele Mitglieder sicherlich schon festgestellt haben, werden für die angefallenen Schreibgebühren keine gesammelten Rechnungen mehr versendet, sondern sie werden nun einzeln in Rechnung gestellt. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass Mitglieder, die Rechnungen über Schreibgebühren erhalten, diese gerne sammeln können. Bei der Überweisung des Gesamtbetrages reicht es aus, die Mitgliedsnummer im Verwendungszweck anzugeben. Offenstehende Schreibgebühren werden unsererseits nicht angemahnt. ■